

Vorlage Nr. 15/2459

öffentlich

Datum: 23.08.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Öksüz

Schulausschuss	09.09.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	10.09.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung Forschungsvorhaben Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland gemäß § 185 a SGB IX.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Fortführung des Forschungsprojekt zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2025 für weitere zwei Jahre in Höhe von 306.018,70 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.07.001	
Erträge:		Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

in Vertretung

D r. S c h w a r z

Zusammenfassung

Der Sozialausschuss hat am 08.03.2022 die Vorlage Nr. 15/802 zur Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) im Rheinland nach § 185a SGB IX sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote beschlossen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können die Integrations-/Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe auch für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt, verwenden.

Mit Beschluss vom 23.08.2022 wurde die Durchführung des Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 beschlossen. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre wurde dabei in Aussicht gestellt.

Eine Verlängerung des Forschungsvorhabens um zwei weitere Jahre mit einer Förderung in Höhe von 306.018,70 € ist erforderlich, um das Forschungsvorhaben wie in der Projektskizze dargelegt zum Abschluss zu bringen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2459:

1. Ausgangslage – neuer gesetzlicher Auftrag (Vorlage Nr. 15/802)

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) gemäß § 185a SGB IX dienen als zusätzlicher Baustein zur Förderung und Unterstützung des inklusiven Arbeitsmarktes gemäß Art. 27 der UN-BRK. Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen verstärkt diejenigen Arbeitgebenden erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen bzw. die noch keinen für sich geeigneten Zugang zu den sozialen Sicherungs- und Rehabilitationssystemen im beruflichen Kontext gefunden haben. Bestehende Beratungsstrukturen und -angebote sollen mit der Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt werden.

Die Integrations-/Inklusionsämter sind vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2022 im Rahmen von § 185a SGB IX beauftragt worden, die Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zu beauftragen, zu organisieren und anzuleiten.

2. Rechtsgrundlage für Forschungs- und Modellvorhaben

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können die Integrations-/Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe auch für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwenden, sofern diesen Vorhaben ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt.

3. Beschluss über die Bewilligung des Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX (Vorlage Nr. 15/921)

Die EAA stellen mit Blick auf das Rehabilitationssystem und den Arbeitsmarkt eine Innovation dar. Das LVR-Inklusionsamt hat die EAA in einer ersten Phase evaluieren und auf ihre Wirkung sowie auf ihre Funktion im System der vorhandenen Instrumente hin untersuchen lassen. Grundlage hierfür war die Vorlage Nr. 15/921. Ziel der ersten Phase war es den Status Quo, eine sog. explorative Bestimmung möglicher „Typen“ von EAA, zu ermitteln und zu beschreiben. In der genannten Vorlage wurde bei einer positiven Bewertung eine Verlängerung um weitere zwei Jahre in Aussicht gestellt. Das LVR-Inklusionsamt kann eine erste positive Einschätzung abgeben, da es das Forschungsteam intensiv begleitet hat und ihm bereits erste explorative, nicht veröffentlichte Ergebnisse vorliegen. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass das für die erste Phase gesetzte Ziel planmäßig erreicht werden kann.

Die detaillierten Forschungsergebnisse werden in dem bundesweiten Netzwerktreffen der EAA, das vom 11. Bis 13.11.2024 in Leipzig stattfinden wird, präsentiert. Dabei wird ein wissenschaftlicher Status Quo-Bericht über die Implementierung und Wirkung der EAA im Zuständigkeitsgebiet des LVR vorgestellt.

4. Verlängerung um weitere zwei Jahre (01.01.2025 bis 31.12.2026)

Trotz des derzeit noch ausstehenden detaillierten Forschungsstandes ist eine Verlängerung des Forschungsvorhabens um zwei weitere Jahre notwendig, um die bisherigen theoretischen Forschungsergebnisse in empirische und praxisorientierte Ergebnisse umzuwandeln.

So sollen in der zweiten Phase des Forschungsvorhabens ab dem 01.01.2025 auf Basis des Status- Quo gezielt die Wirkungsmechanismen verschiedener Typen von EAA herausgestellt und fundiert Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Instrumentes EAA generiert werden. Dazu werden insbesondere quantitative Netzwerkanalysen durchgeführt, um Erfolgsfaktoren und Gelingensbedingungen zu erarbeiten und diese in Handlungsempfehlungen zu überführen.

5. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt die Verlängerung des Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2025 für zwei Jahre in Höhe von 306.018,70 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

D r . S c h w a r z